



Effiziente Heizsysteme mit Geld vom Staat

Leitfaden Förderprogramme
Stand 04/2016



BDH

Bundesverband der
Deutschen Heizungsindustrie

GUT INFORMIERT

Nicht nur Energie, sondern auch Geld sparen

Neben dem Klima- und Ressourcenschutz wächst das Interesse, die jährlichen Betriebskosten für Heizung und Warmwasser nachhaltig zu senken. Auf der Suche nach wirtschaftlich erschließbaren Energieeinsparmöglichkeiten möchten wir über die wichtigsten Förderprogramme auf Bundesebene informieren.

Dazu einige Fakten

- Rund 40 % der gesamten Endenergie in Deutschland werden im Gebäude verbraucht.
- Ca. 85 % davon fallen auf die Gebäudebeheizung und Trinkwarmwasserbereitung.
- Die durch Austausch veralteter Heizungsanlagen zu erzielenden Energie- und CO₂-Einsparungen können bis zu 50 % betragen.

Nach heutigem Stand der Technik kommen besonders moderne Gas- und Öl-Brennwertkessel, Scheitholz-, Hackschnitzel- und Pelletkessel, Wärmepumpen sowie Mikro- und Mini-KWK-Anlagen zum Einsatz. Alle Technologien lassen sich mit solarthermischen Anlagen und Lüftungssystemen kombinieren. Bei der energetischen Modernisierung von Gebäuden ist aber immer das Gesamtsystem von der Wärmeerzeugung, -verteilung und -übergabe sowie das Abgassystem zu betrachten und aufeinander abzustimmen.

INFO

Grundsätzlich gilt:

Je höher die Energieeinsparung, desto größer die Fördermöglichkeiten und Zuschüsse.

FÖRDERPROGRAMME

Das richtige Förderprogramm finden

Diese Broschüre gibt einen Einblick über mögliche Förderprogramme der KfW Bankengruppe und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).^{*} Die Vor-Ort-Energieberatung durch einen zugelassenen Energieberater ist eine optimale erste Maßnahme. Diese wird von dem BAFA bezuschusst.



^{*} Stand April 2016, ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Aktualität. Förderprogramme können sich jederzeit ändern, angepasst oder durch andere Programme ausgetauscht werden.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Förderung besteht nicht. Das BAFA und die KfW entscheiden aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.



KfW-FÖRDERPROGRAMME

KfW Bankengruppe – Programme für Wohnimmobilien

KfW-Programm – Energieeffizient Bauen (Nr. 153)

Was wird gefördert?

Die Errichtung oder der Ersterwerb von **KfW-Effizienzhäusern**. Als Errichtung gilt auch die Erweiterung bestehender Gebäude durch abgeschlossene Wohneinheiten sowie die Umwidmung bisher nicht wohnwirtschaftlich genutzter Gebäude zu Wohngebäuden.

Antragsberechtigt

- Alle Träger von Investitionsmaßnahmen an neu errichteten selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden sowie Eigentumswohnungen
- Ersterwerber von neu errichteten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen

Träger von Investitionsmaßnahmen sind z. B. Privatpersonen, Wohnungseigentümergemeinschaften, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Bauträger, Eigentümer/Betreiber von Wohnheimen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Contracting-Geber (Investoren).

Förderung

Zinsverbilligte Kredite (mit Tilgungszuschuss)

- Finanzierungsanteil: 100 % der Bauwerkskosten (Baukosten ohne Grundstück), max. € 100.000,- pro Wohneinheit

INFO

Kostenfreie Servicenummer: Telefon (08 00)-539 90 02

Kontaktadresse für weitere Informationen:
www.kfw.de



Förderfähige KfW-Effizienzhäuser

Anforderungen	Tilgungszuschuss
KfW-Effizienzhaus 55 - Jahresprimärenergiebedarf Q_p: 55 % des Wertes für das Referenzgebäude nach EnEV - Transmissionswärmeverlust H_T: 70 % des Wertes für das Referenzgebäude nach EnEV	5 % (max. € 5.000,- pro Wohneinheit)
KfW-Effizienzhaus 40 - Jahresprimärenergiebedarf Q_p: 40 % des Wertes für das Referenzgebäude nach EnEV - Transmissionswärmeverlust H_T: 55 % des Wertes für das Referenzgebäude nach EnEV	10 % (max. € 10.000,- pro Wohneinheit)
KfW-Effizienzhaus 40 Plus wie KfW-Effizienzhaus 40 zzgl. Plus Paket	15 % (max. € 15.000,- pro Wohneinheit)
Plus Paket: - Stromerzeugende Anlage auf Basis erneuerbarer Energien, Mindestertrag 500 kWh/WE + 10 kWh x AN - Stationäres Batteriespeichersystem (Stromspeicher), nutzbare Speicherkapazität: PV-Peakleistung und/oder Leistung Windkraftanlage multipliziert mit einer Stunde - Zentrale Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung: ≥ 80 % - Visualisierung von Stromerzeugung und Stromverbrauch über ein entsprechendes Benutzerinterface	

- Antragsstellung, Durchführung und Nachweis einer energetischen Fachplanung und Baubegleitung durch einen **Sachverständigen** erforderlich



KfW-FÖRDERPROGRAMME

KfW-Programm – Energieeffizient Sanieren (Nr. 430, 151, 152, 167, 431)
einschließlich der Umsetzung des Anreizprogramms Energieeffizienz (APEE)

Was wird gefördert?



Förderfähige Gebäude

Für das zu sanierende Gebäude wurde vor dem 1.2.2002 der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet.

Antragsberechtigt

→ bei Kreditvariante mit Tilgungszuschuss (Nr. 151, 152)

- Alle Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden sowie Eigentumswohnungen
- Ersterwerber von sanierten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen

Träger von Investitionsmaßnahmen sind z. B. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Bauträger, Eigentümer/Betreiber von Wohnheimen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Contracting-Geber (Investoren).

→ bei Zuschussvariante (Nr. 430)

- Eigentümer (natürliche Personen) von selbst genutzten oder vermieteten Ein- und Zweifamilienhäusern mit maximal zwei Wohneinheiten nach Sanierung
- Ersterwerber von neu sanierten Ein- und Zweifamilienhäusern mit maximal zwei Wohneinheiten sowie Eigentumswohnungen
- Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten Eigentumswohnungen in Wohneigentümergeinschaften

Was sind Einzelmaßnahmen?

- Erneuerung der Heizungsanlage
- Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen (sofern diese älter als zwei Jahre sind)
- Wärmedämmung von Wänden
- Wärmedämmung von Dachflächen
- Wärmedämmung von Geschossdecken
- Erneuerung der Fenster und Außentüren

Liste der förderfähigen Maßnahmen bei der Einzelmaßnahme „Erneuerung der Heizungsanlage“

- Der Einbau von Brennwertkesseln und Brennwerttechnik nutzende Wärmepumpen (Kombination aus Brennwertkessel und Wärmepumpe mit Sorptionstechnik – sog. Gaswärmepumpe) mit Öl oder Gas als Brennstoff (Brennwerttechnik verbessert nach DIN V 4701-10)
- Ausbau/Einbau Gas-/Öltank einschließlich Entsorgung des alten Tanks und Wiederherstellung der Außenanlagen bei erdbedeckten Tanks
- Austausch Heizkessel, Pufferspeicher, Rohrnetz (inkl. Trinkwasserversorgung) und Heizflächen (Heizkörper oder Flächenheizung)
- Erstmaliger Einbau einer zentralen Heizungsanlage (inkl. Einbau von Pufferspeicher, Rohrnetz und Heizflächen – Heizkörper oder Flächenheizung)
- Einbau oder Austausch von Thermostatventilen
- Fußbodenheizung (inkl. Estrich, Trittschalldämmung, Bodenbelag), Wandheizung (inkl. Putzarbeiten), Heizleisten
- Hydraulischer Abgleich des Zentralheizungssystems
- Einbau von Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik, notwendige Elektroarbeiten
- Einbau einer hocheffizienten Umwälzpumpe und/oder einer hocheffizienten Zirkulationspumpe
- Lieferung und Einbau der solarthermischen Anlage (sofern nicht über MAP gefördert)
- Erneuerung des Schornsteins oder Erstellung von Steigsträngen inkl. Verkleidung



KfW-FÖRDERPROGRAMME

Förderung

Zuschuss oder zinsverbilligtes Darlehen (mit Tilgungszuschuss)

- Basis: 100 % der förderfähigen Investitionskosten
- max. € 100.000,- pro Wohneinheit bei Sanierung zum KfW-Effizienzhaus
- max. € 50.000,- pro Wohneinheit bei Einzelmaßnahmen und Heizungs- und Lüftungspaket

Fördersätze		
Anforderungen	Tilgungszuschuss bei Kreditvarianten	Zuschuss
Einzelmaßnahmen	7,5 %	10 % (max. € 5.000,- pro Wohneinheit)
Heizungs-/Lüftungspaket	12,5 %	15 % (max. € 7.500,- pro Wohneinheit)
KfW-Effizienzhaus 115 - Jahresprimärenergiebedarf Q_p : 115 % des Wertes für das Referenzgebäude nach EnEV - Transmissionswärmeverlust H_{tr} : 130 % des Wertes für das Referenzgebäude nach EnEV	12,5 %	15 % (max. € 15.000,- pro Wohneinheit)
KfW-Effizienzhaus Denkmal - Jahresprimärenergiebedarf Q_p : 160 % des Wertes für das Referenzgebäude nach EnEV	12,5 %	15 % (max. € 15.000,- pro Wohneinheit)
KfW-Effizienzhaus 100 - Jahresprimärenergiebedarf Q_p : 100 % des Wertes für das Referenzgebäude nach EnEV - Transmissionswärmeverlust H_{tr} : 115 % des Wertes für das Referenzgebäude nach EnEV	15,0 %	17,5 % (max. € 17.500,- pro Wohneinheit)
KfW-Effizienzhaus 85 - Jahresprimärenergiebedarf Q_p : 85 % des Wertes für das Referenzgebäude nach EnEV - Transmissionswärmeverlust H_{tr} : 100 % des Wertes für das Referenzgebäude nach EnEV	17,5 %	20 % (max. € 20.000,- pro Wohneinheit)
KfW-Effizienzhaus 70 - Jahresprimärenergiebedarf Q_p : 70 % des Wertes für das Referenzgebäude nach EnEV - Transmissionswärmeverlust H_{tr} : 85 % des Wertes für das Referenzgebäude nach EnEV	22,5 %	25 % (max. € 25.000,- pro Wohneinheit)
KfW-Effizienzhaus 55 - Jahresprimärenergiebedarf Q_p : 55 % des Wertes für das Referenzgebäude nach EnEV - Transmissionswärmeverlust H_{tr} : 70 % des Wertes für das Referenzgebäude nach EnEV	27,5 %	30 % (max. € 30.000,- pro Wohneinheit)

- Antragsstellung, Durchführung und Nachweis einer energetischen Fachplanung und Baubegleitung durch einen Sachverständigen erforderlich

Heizungs- und Lüftungspaket

Heizungspaket
Einbau eines neuen förderfähigen Wärmeerzeugers + Optimierung der Wärmeverteilung
Voraussetzung: Außerbetriebnahme eines Wärmeerzeugers auf Basis fossiler Energie, der nicht die Brennwerttechnik nutzt
Die alte Heizung unterliegt nicht der gesetzlichen Austauschpflicht nach §10 EnEV
Lüftungspaket
Einbau einer Zu- und Abluftanlage mit Wärmerückgewinnung
Mindestens eine Effizienzmaßnahme an der Gebäudehülle

Antragstellung vor Vorhabensbeginn

- Kredit und Tilgungszuschüsse: über eine Hausbank Ihrer Wahl
- Zuschuss: direkt bei der KfW

Zwischen dem 1.1. und 31.3.2016 begonnene Heizungs- und Lüftungspakete können gefördert werden, wenn der Antrag bis spätestens 30.6.2016 in der KfW eingeht.

Energieeffizient Sanieren – Baubegleitung (Nr. 431)
(nur möglich in Verbindung mit Programm-Nr. 430 und 151/152)
In diesem Rahmen wird folgende Maßnahme gefördert:
➤ die **energetische Fachplanung und Baubegleitung** durch einen Sachverständigen mit einem Zuschuss in Höhe von 50 % der förderfähigen Kosten, aber max. € 4.000,- je Antragsteller und Investitionsvorhaben

Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit (Nr. 167)
Das Förderprogramm dient der **Finanzierung von Heizungsanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien** und kann in **Ergänzung** zu Zuschüssen aus dem Marktanreizprogramm zur „Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien“ des BAFA genutzt werden (siehe S. 11–15).

KfW-FÖRDERPROGRAMME

Kombination mit anderen Förderprogrammen

Maßnahme	KfW-Förderung	BAFA Förderung
Energieeffizient Bauen (Nr. 153) Errichtung/Herstellung eines KfW-Effizienzhauses	ja	ja ¹⁾
Energieeffizient Sanieren (Nr. 430, 151) Sanierung zum KfW-Effizienzhaus	ja ²⁾	ja ²⁾
Energieeffizient Sanieren (Nr. 430, 152) Heizungserneuerung als Einzelmaßnahme konventioneller Energieträger in Kombination mit erneuerbarer Energie	ja ²⁾	ja ²⁾
Energieeffizient Sanieren (Nr. 430, 152) Heizungserneuerung als Einzelmaßnahme erneuerbarer Energien	nein	ja
Energieeffizient Sanieren (Nr. 167) Ergänzungskredit für Heizungserneuerung als Einzelmaßnahme mit erneuerbaren Energien	ja	ja

INFO

Kostenfreie Servicenummer: Telefon (08 00) - 539 90 02

Kontaktadresse für weitere Informationen:
www.kfw.de

¹⁾ nur Innovationsförderung

²⁾ gleichzeitige Förderung über KfW und BAFA ist nicht möglich

BAFA-FÖRDERPROGRAMME

Bundesamt für Wirtschaft und Ausführungskontrolle (BAFA)

Marktanreizprogramm für erneuerbare Energien (MAP)

Das **BAFA** fördert Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien mit Investitionszuschüssen z. B. von:

- Solaranlagen (mehr Infos S. 12/13)
- Wärmepumpen (mehr Infos S. 14)
- Biomasse-Anlagen (mehr Infos S. 15)

Die Förderung erfolgt in Zuschüssen ohne Rückzahlung. Eine Kumulierung mit den vorgenannten KfW-Förderprogrammen ist zum Teil zulässig.

(mehr Infos S. 10)



Antragstellung BAFA-Zuschüsse

Bei der Basisförderung sind die Anträge bei der BAFA innerhalb von 9 Monaten nach Herstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage zu stellen. Bei der Innovationsförderung sind die Anträge vor Vorhabensbeginn zu stellen.

Anlagen, welche unter die **Basisförderung** fallen, werden nur im **Gebäudebestand** gefördert. Besonders innovative Technologien, welche unter die **Innovationsförderung** fallen, werden auch bei der Errichtung im **Neubau** gefördert.

Liegt die Inbetriebnahme einer durch das MAP geförderten Anlage bereits über 3 Jahre, jedoch nicht länger als 7 Jahre zurück, kann einmalig für Maßnahmen zur Optimierung dieser Anlage ein Investitionszuschuss von **max. € 200,-** in Höhe der förderfähigen Kosten gewährt werden (Durchführung hydraulischer Abgleich, Optimierung der Heizkurve und Pumpenleistung etc.).

Im Rahmen des Heizungspakets nach dem Anreizprogramm **Energieeffizienz (APEE)** kann ein Zusatzbonus gewährt werden (mehr Infos S. 17).

MARKTANREIZPROGRAMM BAFA

Förderung von Solarkollektoranlagen

1. Basisförderung		
Anlagenart	Beträge	Mögl. Bonus-förderung
Errichtung von Anlagen von 3 bis 40 qm Bruttokollektorfläche zur ausschließlichen Warmwasserbereitung ^{a)}	€ 50,- je qm mind. € 500,-	EB, KB, OHB
Errichtung von Anlagen bis 40 qm Bruttokollektorfläche für alle sonstigen Verwendungszwecke (Raumheizung, komb. Warmwasserbereitung und Raumheizung, Kälteerzeugung, Bereitstellung von Prozesswärme) ^{b)}	€ 140,- je qm mind. € 2.000,-	EB, KB, OHB
Erweiterung von Anlagen von 4 bis 40 qm Bruttokollektorfläche (alle Verwendungszwecke)	€ 50,- je qm zusätzlicher Fläche	EB, KB, OHB

2. Innovationsförderung		
Anlagenart	Beträge	
Errichtung von großen Solaranlagen mit einer Bruttokollektorfläche von 20 qm bis 100 qm zur ausschließlichen Warmwasserbereitung ^{c)}	€ 100,- je qm im Gebäudebestand € 75,- je qm im Neubau	EB, KB, OHB
Errichtung von großen Solaranlagen zur Raumheizung, komb. Warmwasserbereitung und Raumheizung, solaren Kälteerzeugung und Zuführung von Wärme in ein Wärmenetz mit einer Bruttokollektorfläche von 20 qm bis 100 qm ^{d)}	€ 200,- je qm im Gebäudebestand € 150,- je qm im Neubau	EB, KB, OHB
Errichtung und Erweiterung von Solarkollektoranlagen für solare Prozesswärme mit einer Mindestbruttokollektorfläche von 20 qm	50 % der Nettoinvestitionskosten	

Alternativ: ertragsabhängige Förderung

Förderbetrag = Anzahl Module x € 0,45 x jährl. Kollektorbeitrag
(gem. Solar Keymark Datenblatt, Standort Würzburg, bei Kollektortemp. 50 °C)

^{a)} Mindestspeichervolumen von 200 l

^{b)} Mindestkollektorfläche von 9 qm (Flachkollektoren) bzw. 7 qm (Vakuumröhren- und Vakuumflächenkollektoren) und Mindestspeichervolumen von 40 l/qm (Flachkollektoren) bzw. 50 l/qm (Vakuumröhren- und Vakuumflächenkollektoren)

^{c)} bei solarer Raumheizung oder Warmwassererwärmung: Förderung nur bei mindestens drei Wohneinheiten oder bei Nichtwohngebäuden mit mindestens 500 qm Nutzfläche

^{d)} oder bei solarem Deckungsgrad von mind. 50 % in Gebäuden mit $H_{f1} \leq 70$ % des Wertes für das Referenzgebäude nach EnEV

EB (Gebäude-Effizienzbonus)
gilt nicht für Neubauten und Nichtwohngebäude, **0,5-fache** der Basis- bzw. Innovationsförderung, Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 55 müssen erfüllt werden (siehe Seite 7)

KB (Kombinationsbonus)
Kombination mit Austausch eines Heizkessels (Öl, Gas) ohne Brennwertnutzung durch Brennwerttechnik, bei gleichzeitiger Errichtung einer förderfähigen Biomasseanlage oder effizienten Wärmepumpe, Anschluss an ein Wärmenetz, **€ 500,- je Anlage**

OHB (Bonus Optimierung Heizungsanlage)
10 % der förderfähigen Investitionskosten (max. 50 % der Basisförderung) – Optimierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung einer Solaranlage (z. B. Sanierung Abgasanlage, Einbau Hocheffizienzpumpe, Einbau NT-Heizkörper, Austausch Tank etc.), siehe auch www.bafa.de

Zusatzbonus Heizungs-paket gegebenenfalls beim Austausch eines alten fossilen Kessels möglich (APEE) (mehr Infos S. 17).



INFO

MARKTANREIZPROGRAMM BAFA

Förderung von effizienten Wärmepumpen bis 100 kW

1. Basisförderung ^{a)}		
Anlagenart	Beträge	Mögl. Bonus-förderung
Luft-/Wasser-Wärmepumpen (JAZ ≥ 3,5) (leistungsgeregelt und/oder monovalent)	€ 40,- je kW Nennwärmeleistung mind. € 1.500,- pro Anlage	EB, KB, OHB
(sonstige Anlagen)	mind. € 1.300,- pro Anlage	
Sole-/Wasser- und Wasser-/Wasser-Wärmepumpen (JAZ ≥ 3,8 bei Wohngebäuden, JAZ ≥ 4,0 bei Raumheizung in Nichtwohngebäuden)	€ 100,- je kW Nennwärmeleistung	EB, KB, OHB
Erdwärme mit Erdsondenbohrung	mind. € 4.500,- pro Anlage	
sonstige Erdwärme und Wasser	mind. € 4.000,- pro Anlage	
Sorptionswärmepumpen und gasmotorisch betriebene Wärmepumpen (alle Wärmequellen) (JAZ ≥ 1,25 bei Wohngebäuden, JAZ ≥ 1,3 bei Raumheizung in Nichtwohngebäuden)	mind. € 4.500,- pro Anlage	EB, KB, OHB
zusätzlich € 500,- pro Anlage, wenn neuer Pufferspeicher von mind. 30 l/kW errichtet und Anlage lastmanagementfähig ist		
JAZ = Jahresarbeitszahl		
2. Innovationsförderung ^{a)}		
Anlagenart	Beträge	
Unter 1. „Basisförderung“ geförderte effiziente Wärmepumpen mit hohen Jahresarbeitszahlen (JAZ ≥ 4,5 bzw. JAZ ≥ 1,5 bei gasbetriebenen Anlagen) oder verbesserter Systemeffizienz (Anlagen nach BAFA-Liste)	jeweils Basisförderung mit einem Zuschlag von 50 % in Bestandsgebäuden jeweils Basisförderung in Neubauten	EB, KB, OHB KB, OHB
zusätzlich € 500,- pro Anlage, wenn neuer Pufferspeicher von mind. 30 l/kW errichtet und Anlage lastmanagementfähig ist		
Bereitstellung von Prozesswärme	30 % der Netto-investitionskosten (max. € 60.000,-)	KB, OHB

Förderung von Anlagen zur Verbrennung fester Biomasse für die thermische Nutzung bis 100 kW

1. Basisförderung ^{b)}		
Anlagenart	Beträge	Mögl. Bonus-förderung
Errichtung von automatisch beschickten Holzpelletanlagen und Pellet-Kombinationskesseln von 5 kW bis 100 kW - bei Pelletöfen mit Wassertasche - bei Pelletkesseln - bei Pelletkesseln mit Pufferspeichern ¹⁾	€ 80,- je kW Nennwärmeleistung mind. € 2.000,- mind. € 3.000,- mind. € 3.500,-	EB, KB, OHB
Errichtung von automatisch beschickten Hackschnitzelanlagen von 5 kW bis 100 kW	pauschal € 3.500,- pro Anlage ¹⁾	EB, KB, OHB
Errichtung von emissionsarmen Scheitholzvergaserkesseln von 5 kW bis 100 kW	pauschal € 2.000,- pro Anlage ²⁾	EB, KB, OHB

¹⁾ nur Anlagen mit Pufferspeicher(n) mit einem Mindestvolumen von 30 Liter pro kW
²⁾ nur Anlagen mit einem Staubemissionsgrenzwert von max. 15 mg/m³ (Typprüfung) sowie mit Leistungs- und Feuerungsregelung, Pufferspeicher mit Mindestvolumen von 55 l/kW erforderlich

^{b)} Fördervoraussetzung ist der Nachweis des hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage
EB: Gebäude-Effizienzbonus – gilt nicht für Neubauten und Nichtwohngebäude, 0,5-fache der Basis- bzw. Innovationsförderung, Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 55 müssen erfüllt werden (siehe Seite 7)
KB: Kombinationsbonus bei gleichzeitiger Errichtung einer förderfähigen Solarkollektoranlage oder förderfähigen effizienten Wärmepumpe/Biomasseanlage und dem Anschluss an ein Wärmenetz, in Verbindung mit einer förderfähigen Wärmepumpe auch bei der Errichtung einer nach dem MAP nicht förderfähigen Solarkollektoranlage mit einer Bruttokollektorfläche von mind. 7 qm, sofern diese einen Beitrag als Wärmequelle für die Wärmepumpe leistet, € 500,- je Anlage
OHB Bonus Optimierung Heizungsanlage – 10 % der förderfähigen Investitionskosten (max. 50 % der Basisförderung) – Optimierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung einer Biomasseanlage/einer effizienten Wärmepumpe (z. B. Sanierung Abgasanlage, Einbau Hocheffizienzpumpe, Einbau NT-Heizkörper, Austausch Tank etc.), siehe auch www.bafa.de

INFO

Zusatzbonus Heizungspaket gegebenenfalls beim Austausch eines alten fossilen Kessels möglich (APEE) (mehr Infos S. 17).



^{a)} Fördervoraussetzung ist der Nachweis des hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage, keine ausschließliche Förderung der Warmwasserbereitung

MARKTANREIZPROGRAMM BAFA

2. Innovationsförderung

Anlagenart	Beträge	Mögl. Bonus-förderung
Errichtung einer unter 1. „Basis-förderung“ förderfähigen Biomasseanlage mit „Brennwert-nutzung“ bei Kesseln	bis zu € 4.500,- in Bestandsgebäuden ²⁾ bis zu € 3.000,- in Neubauten	EB, KB, OHB KB, OHB
Errichtung einer unter 1. „Basis-förderung“ förderfähigen Biomasseanlage mit „Brennwert-nutzung“ bei Kesseln und neu errichtetem Pufferspeicher ¹⁾	bis zu € 5.250,- in Bestandsgebäuden ³⁾ bis zu € 3.500,- in Neubauten	EB, KB, OHB KB, OHB
Errichtung einer unter 1. „Basis-förderung“ förderfähigen Biomasseanlage mit „sekundärer Partikelabscheidung“ - bei Pelletöfen mit Wassertasche - bei Pelletkesseln - bei Pelletkesseln mit Pufferspeichern ¹⁾ - bei Hackschnitzelanlagen - bei Scheitholzanlagen	Bestandsgebäude / Neubau bis zu € 3.000,- / € 2.000,- bis zu € 4.500,- / € 3.000,- bis zu € 5.250,- / € 3.500,- bis zu € 5.250,- / € 3.500,- bis zu € 3.000,- / € 2.000,-	(EB), KB, OHB
Bereitstellung von Prozesswärme	30 % der Netto-investitionskosten (max. € 40.000,-)	
Nachrüstung einer Einrichtung zur Abgaskondensation und sekundären Partikelabscheidung	pauschal € 750,- pro Anlage	

¹⁾ nur Anlagen mit Pufferspeicher(n) mit einem Mindestvolumen von 30 Liter pro kW
²⁾ bei Pelletkesseln > 56 kW führt die Basisförderung zu einem höheren Förderbetrag
³⁾ bei Pelletkesseln > 65 kW führt die Basisförderung zu einem höheren Förderbetrag
EB: Gebäude-Effizienzbonus – gilt nicht für Neubauten und Nichtwohngebäude, 0,5-fache der Basis- bzw. Innovationsförderung, Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 55 müssen erfüllt werden (siehe Seite 7)
KB: Kombinationsbonus bei gleichzeitiger Errichtung einer förderfähigen Solarkollektoranlage oder effizienten Wärmepumpe und dem Anschluss an ein Wärmenetz, € 500,- je Anlage
OHB Bonus Optimierung Heizungsanlage – 10 % der förderfähigen Investitionskosten (max. 50 % der Basisförderung) – Optimierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung einer Biomasseanlage/einer effizienten Wärmepumpe (z. B. Sanierung Abgasanlage, Einbau Hocheffizienzpumpe, Einbau NT-Heizkörper, Austausch Tank etc.), siehe auch www.bafa.de

INFO

Zusatzbonus Heizungspaket gegebenenfalls beim Austausch eines alten fossilen Kessels möglich (APEE) (mehr Infos S. 17).

ZUSATZBONUS HEIZUNGSPAKET

Zusatzbonus Heizungspaket nach dem Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE)

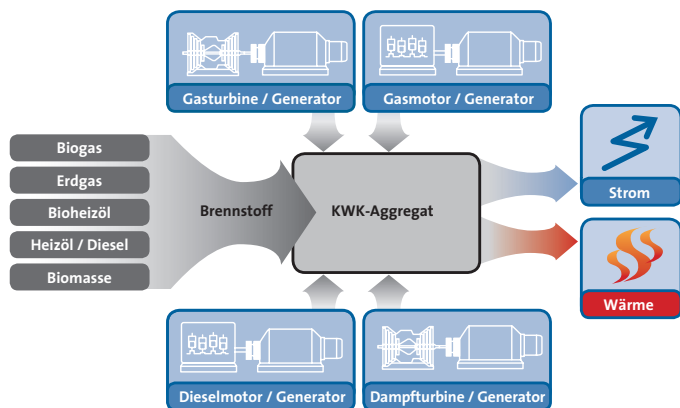
Maßnahme im Gebäudebestand zur ¹⁾	Grundförderung ²⁾	APEE-Zuschuss	APEE-Optimierung ⁵⁾
- Errichtung einer förderfähigen Solarkollektoranlage zur Unterstützung und Modernisierung einer Heizungsanlage auf Basis fossiler Energien ²⁾			
- Errichtung einer förderfähigen Biomasseanlage im Austausch gegen eine Heizungsanlage auf Basis fossiler Energien ²⁾	Basis- oder Innovationsförderung plus alle bewilligten Zusatzförderungen (außer Optimierungsbonus) ⁴⁾	Grundförderung x 20 %	pauschal € 600,-
- Errichtung einer förderfähigen effizienten Wärmepumpenanlage im Austausch gegen eine Heizungsanlage auf Basis fossiler Energien ²⁾			

Es gilt die Richtlinie zur Förderung der beschleunigten Modernisierung von Heizungsanlagen bei Nutzung erneuerbarer Energien vom 16.12.2015.
Der Zusatzbonus Heizungspaket setzt sich aus dem APEE-Zuschuss und der APEE-Optimierung zusammen.
¹⁾ Voraussetzung für den Zusatzbonus Heizungspaket: Es muss sich um ein bestehendes Gebäude gem. MAP-Richtlinie vom 11.3.2015 handeln und die Maßnahme muss der Heizungsunterstützung dienen.
²⁾ Die alte Heizungsanlage wird auf Basis fossiler Energien betrieben, nutzt keine Brennwerttechnik oder Brennstoffzellentechnologie und es liegt keine gesetzliche Austauschpflicht (§10 EnEV) vor.
³⁾ Grundförderung nach der gültigen MAP-Richtlinie (Basis/Innovations- plus Zusatzförderung).
⁴⁾ Der MAP-Optimierungsbonus ist mit dem Zusatzbonus Heizungspaket nicht kumulierbar.
⁵⁾ Voraussetzung für den APEE-Zuschuss ist die Optimierung des Heizungssystems. Diese setzt eine Bestandsaufnahme und Analyse des Ist-Zustandes, die Durchführung des hydraulischen Abgleichs und Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz am Heizungssystem (z. B. Optimierung der Heizkurve, Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung, Einsatz von Einzelraumreglern) voraus.

FÖRDERUNG MINI-KWK BAFA

Was sind KWK-Anlagen?

Mini-KWK-Anlagen sind stromerzeugende Heizungsanlagen. Durch diese Kombination kann die eingesetzte Energie z. B. Erdgas oder Heizöl sehr effizient genutzt werden. CO₂-Reduzierung und die Einsparung von Primärenergie sind die Hauptvorteile.



Fördermaßnahmen über BAFA

- Vergütung für den Strom aus KWK-Anlagen, der in das Stromnetz eingespeist und selbst genutzt wird
- Investitionszuschuss für den Kauf von Mini-KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis zu 20 Kilowatt (Mini-KWK-Richtlinie)

KWK-Vergütung

Für den in das Netz eingespeisten und selbstgenutzten Strom erhält der Betreiber der KWK-Anlage vom örtlichen Netzbetreiber eine auf Grundlage des KWK-Gesetzes festgelegte Vergütung. Diese setzt sich aus dem vom Netzbetreiber gezahlten üblichen Preis je kWh, dem geldwerten Vorteil, den dieser durch die dezentrale Einspeisung hat (vermiedenes Netznutzungsentgelt) und dem KWK-Zuschlag zusammen.



INFO

Kontaktadresse für weitere Informationen:
www.bafa.de



FÖRDERUNG MINI-KWK BAFA

Investitionszuschuss (Mini-KWK-Richtlinie bis 20 kW_{el})

Die Förderung erfolgt mit Festbeträgen durch nicht rückzahlbare Zuschüsse. Die Fördersätze je installierter kW_{el} sind für die jeweiligen Leistungsbereiche wie folgt festgelegt.

Basisförderung je installiertem kW_{el} für die jeweiligen Leistungsbereiche

Leistung Min [kW _{el}]	Leistung Max [kW _{el}]	Förderbetrag je kW _{el} kumuliert über die Leistungs- stufen	Berechnungsbeispiel einer KWK-Anlage mit einer elektrischen Leistung von 6,0 kW _{el}
> 0	≤ 1	€ 1.900,-	Förderung für das erste kW _{el} : 1 x € 1.900,- = € 1.900,-
> 1	≤ 4	€ 300,-	Für weitere 3 kW _{el} : 3 x € 300,- = € 900,-
> 4	≤ 10	€ 100,-	Für weitere 2 kW _{el} : 2 x € 100,- = € 200,-
> 10	≤ 20	€ 10,-	
			Zuschuss = € 3.000,-

Fördervoraussetzungen für Mini-KWK-Anlagen:

- Installation in Bestandsbauten (Bauantrag vor dem 1.1.2009 gestellt)
- Lage außerhalb von Gebieten mit einem Anschluss- und Benutzungsgebot für Fernwärme
- Einsatz einer Messeinrichtung zur Erfassung der Stromerzeugung im KWK-Prozess
- Einsatz von Umwälzpumpen, die den Energieeffizienzindex gemäß Ökodesign-Richtlinie nicht überschreiten
- Auflistung in der BAFA-Liste „Liste der förderfähigen KWK-Anlagen bis einschließlich 20 kW_{el}“
 - www.bafa.de/bafa/de/energie/kraft_waerme_kopplung
- keine Förderung der Anlage über das EEG
- Betreuung über einen Wartungsvertrag
- Durchführung eines hydraulischen Abgleichs für das Heizungssystem, sofern ein bestehender Kessel ersetzt, ein neuer Heizungskessel eingebaut oder die Heizkreisverteilung erneuert wird

- Vorhandensein eines Wärmespeichers mit einem Speichervolumen von mindestens 60 Litern bezogen auf Wasser als Speichermedium pro kW thermischer Leistung. Bei KWK-Anlagen mit mehr als 26,7 kW thermischer Leistung ist ein Speichervolumen von 1.600 Litern ausreichend
- ab 10 kW_{el} muss die KWK-Anlage über Informations- und Kommunikationstechnik verfügen, um Signale des Strommarktes zu empfangen und technisch in der Lage sein, auf diese zu reagieren



Bonusförderung

Die **Bonusförderung „Wärmeeffizienz“** wird für Anlagen gewährt, die folgende Anforderungen erfüllen:

- Vorhandensein eines serienmäßigen oder nachgerüsteten (zweiten) Abgaswärmetauschers zur Brennwertnutzung und
- Durchführung eines hydraulischen Abgleichs für das Heizungssystem, auch wenn der bestehende Kessel verbleibt und die KWK-Anlage zusätzlich installiert wird

Die Bonusförderung „Wärmeeffizienz“ beträgt 25 % der Basisförderung.



FÖRDERUNG MINI-KWK BAFA

Die **Bonusförderung „Stromeffizienz“** wird für Anlagen gewährt, die folgende Anforderungen erfüllen:

- ➔ Nachweis des geforderten elektrischen Wirkungsgrades bei Nennleistung gemäß der zertifizierten technischen Leistungsdaten der KWK-Anlage anhand folgender Tabelle

Fördervoraussetzungen Bonusförderung „Stromeffizienz“

Leistung Min [kW _{el}]	Leistung Max [kW _{el}]	elektrischer Wirkungsgrad bei Nennleistung gemäß der zertifizierten technischen Leistungsdaten der KWK-Anlage
> 0	≤ 1	> 31 %*
> 1	≤ 4	> 31 %*
> 4	≤ 10	> 33 %*
> 10	≤ 20	> 35 %*

* wird derzeit nur von Brennstoffzellenheizgeräten eingehalten

Die Bonusförderung „Stromeffizienz“ beträgt 60 % der Basisförderung.

INFO-ADRESSEN

Ministerien

**Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie (BMWi)**

➔ www.bmwi.de

**Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, Bau und
Reaktorsicherheit (BMUB)**

➔ www.bmub.bund.de

Energieberatung und Infos

**Deutsche Energie
Agentur GmbH (dena)**

Chausseestr. 128 a, 10115 Berlin

➔ www.dena.de

BINE Informationsdienst

FIZ Karlsruhe – Büro Bonn

Kaiserstr. 185–197, 53113 Bonn

➔ www.bine.info

Förderprogramme vom Bund

KfW Bankengruppe

➔ www.kfw.de

Hotline: (0800)-539 90 02 (kostenfrei)

**Bundesamt für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle (BAFA)**

Frankfurter Str. 29–35, 65760 Eschborn

➔ www.bafa.de

Hotline: (06196)-90 86 25 (Marktanreizprogramm)

(06196)-90 87 98 (Investitionszuschuss

Mini-KWK-Anlagen)





BDH

Bundesverband der
Deutschen Heizungsindustrie

Frankfurter Straße 720–726

51145 Köln

Tel.: (0 22 03) - 9 35 93 - 0

Fax: (0 22 03) - 9 35 93 - 22

E-Mail: info@bdh-koeln.de

Internet: www.bdh-koeln.de